

## Entspricht das „den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechende Bild“ den tatsächlichen Verhältnissen?

Gleich 23-mal – wenn ich richtig gezählt habe – heißt es im HGB, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnissen (VFE) entsprechendes Bild zeigen müsse – erstmalig in § 264, letztmalig in § 322. Dem HGB ist es offensichtlich sehr ernst damit. Die Ernsthaftigkeit unterstreichen nicht nur die zahlreichen Wiederholungen vom Bild der VFE-Lage, sondern auch § 264 Abs. 2., Satz 2, wonach im Anhang zusätzliche Angaben zu machen sind, wenn der Jahresabschluss ausnahmsweise einmal kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Dabei ist der Eifer durchaus erstaunlich, denn von „davon-Angaben“ war vor 1986 in den gesetzlichen Regelungen zur Rechnungslegung nirgends die Rede. In der bis dahin gültigen Fassung des HGB hieß es zu Kaufleuten im Allgemeinen: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen.“ (§ 38 HGB a.F.). Und zu den Aktiengesellschaften und ihrem Jahresabschluss: „Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss [...] einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben.“ (§ 149 AktG a.F.). Die Formulierungen lassen aber das „Bild“ der VFE-Verhältnisse bereits durchschimmern, so dass seine Übernahme ins HGB durch das Bilanzrechtsrichtliniengesetz 1986 keine grundstürzende Neuerung darstellte. Was also – und darum geht es im Folgenden – hat es mit dem Bild der VFE-Verhältnisse, seiner Entstehung und seinem Realitätsbezug auf sich? Diesem Motiv wird mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein Riegel vorzuschieben versucht. Die großen Unternehmen werden durch das Gesetz in die Verantwortung für Arbeitsrechtsverstöße an ihre Produktionsstätten im Ausland sowie ihrer ausländischen Zulieferer genommen. Was die Unternehmen früher lieber nicht so genau wissen wollten, das müssen sie heute in Erfahrung bringen.

Wovon der Jahresabschluss ein Bild geben soll, sind ja nicht die Produkte, Produktionsanlagen, Mitarbeiter o.ä. Diese Gegenstände oder Personen sind physisch existent; ihre Abbildung würde nicht das geforderte Bild ergeben. Die VFE-Verhältnisse haben keine physische Entsprechung. Sie sind nicht einfach vorhanden; sie entstehen erst durch Konstruktion. Die Konstruktion entsteht mit Hilfe der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der (Bewertungs-)Vorschriften des HGB. Unter den GoB versteht man allgemein anerkannte Regeln über die Führung der Handelsbücher (Dokumentation) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses (Rechnungslegung) von Unternehmen. Eine zentrale Regel stellt die Buchführungspflicht dar (§ 238 HGB). Danach sind sämtliche Geschäftsvorfälle zu erfassen und zwar so, „dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.“

Diese Dokumente bilden die Grundlage für den Jahresabschluss. Sie knüpfen ihrerseits an den durch „den Markt“ vorgegebene Bedingungen an: Löhne und Gehälter können die einzelnen Unternehmen ebenso wenig selbst bestimmen wie die Preise von benötigten Maschinen oder eingesetztem Material, und auch bei den Preisen für die angebotenen Produkte „redet“ der Markt ein Wörtchen mit. Aus diesem vielfältigen Zahlenmaterial entstehen durch Zusammenfassung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Bilanz und GuV und das daraus entwickelte Bild der VFE-Verhältnisse sind keine abbildbaren Gegenstände; sie sind Konstrukte, die sich aus der Anwendung der Vorschriften ergeben. Andere Vorschriften würden ein anderes Bild ergeben. Ohne Bilanzierungsregeln und ihre Anwendung kein Bild. Das Bild gibt es nur durch die Regeln. Es besteht somit kaum eine Möglichkeit, die Richtigkeit des Bilds unabhängig von den Regeln, aufgrund derer es konstruiert wurde, zu überprüfen. Das aus den Tat-Sachen abgeleitete Adjektiv tatsächlich ist also wörtlich zu nehmen: Die tatsächlichen VFE-Verhältnisse sind Sachen, die aus menschlichen Taten, nämlich der Anwendung der einschlägigen Konstruktions-Vorschriften auf das Zahlenmaterial der Buchführung, entstanden sind.

Realität gewinnt dieses Bild nur dadurch, dass die zugrunde gelegten Preise für das einzelne Unternehmen i.d.R. nicht oder nur begrenzt beeinflussbar sind; sie also den Charakter einer unabhängigen Realität haben. Bilanz und GuV ähneln insofern einem abstrakten Gemälde, das sich auch nicht auf reale Gegenstände bezieht. Sie sind jedoch nicht der Phantasie eines Künstlers entsprungen, sondern verbindliche Regeln, die sich im Geschäftsverkehr entwickelt haben und als verbindlich vereinbart wurden. Von dem Bild kleinster Teilchen in der Physik, das ebenfalls sinnlich nicht wahrnehmbar ist und nur aus der Interpretation aufwendiger Messungen resultiert, unterscheidet sich das VFE-Bild dadurch, dass die Physik davon ausgeht, dass ihren Bildern irgendetwas Reales, vom Menschen Unabhängiges, entspricht.

Folgerichtig bescheinigt der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auch nicht die unmittelbare Übereinstimmung von Realität und Bild, sondern dass der Jahresabschluss „den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.“ (§ 322, Abs. 3 HGB). Und in § 317, Abs. 4a heißt es klarstellend: „... hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.“

Nun sind Zweifel am Bilde der VFE-Verhältnisse nicht neu. Die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse „ist vermutlich die bei weitem schwierigste Aufgabe, die der § 264 den Unternehmen (und ihrem Abschlussprüfer) stellt“, heißt es beispielsweise im Beck'schen Bilanz-Kommentar. Und er fragt weiter: Wie kommen „der den Jahresabschluss-Erstellende (und wie erst recht der Abschlussprüfer) in den Besitz ausreichender Informationen“? „Die üblichen Buchführungsunterlagen sind dafür prinzipiell nicht ausreichend, da das HGB – zu Recht – davon ausgeht, dass deren den GoB entsprechenden Verarbeitung im Jahresabschluss in vielen Fällen noch kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild herbeiführt.“

Es seien das wirtschaftliche Gebaren des Unternehmens [...] sowie äußere Einflüsse aller Art zu berücksichtigen.“ „Allgemeingültige Lösungshinweise für die Ermittlung der relevanten tatsächlichen Verhältnisse lassen sich nicht geben.“ Es komme auf den Einzelfall an. „Das Gesetz gibt keine näheren Anweisungen bezüglich der zur Vermittlung eines entsprechenden Bilds der VFE-Lage vorzunehmenden Gewichtung und Wertung des zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials.“ Eine „absolute Richtigkeit“ gibt es nicht. Der „Gesamteindruck“ muss zutreffend sein.<sup>1</sup>

Dass der „Gesamteindruck“ erheblich verzerrt sein kann, ohne dass korrigierende Erläuterungen gegeben würden, zeigt insbesondere die bilanzielle Behandlung der Geschäfts- und Firmenwerte (GFW). Sie sind, wie anderes Anlagevermögen auch, nach § 253 HGB, Abs. 2 abzuschreiben. Ein GFW ist näherungsweise die Differenz zwischen dem Kaufpreis für ein Unternehmen oder einem Unternehmensteil und den (materiellen und immateriellen) Vermögensgegenständen abzüglich Schulden. Der GFW stellt gewissermaßen dar, was der Käufer dem Unternehmen an künftigen Finanzüberschüssen zutraut.

Vor allem Finanzinvestoren kaufen Unternehmen zusammen. In deren Einzelabschluss tauchen die GFW i.d.R. nicht auf: Hier sind unter den Finanzanlagen die Anschaffungskosten der Beteiligungen angegeben. Eine Aufschlüsselung der Vermögensgegenstände der Beteiligungen erfolgt erst bei der Konsolidierung zum Konzern: Die GFW erscheinen als ein Vermögensgegenstand, der sich nicht den übrigen (materiellen und immateriellen) Vermögensgegenständen zuordnen lässt (Restgröße). In den Bilanzen der von Finanzinvestoren zusammengekauften Konzernen machen die GFW oftmals den überwiegenden Teil der Aktiva aus. Aber auch DAX-Konzerne weisen vielfach hohe GFW auf.

Die hohen GFW in den Konzernbilanzen lösten im Gefolge der Finanzkrise 2009 große Sorgen aus. Nach IFRS, dem von internationalen Konzernen angewandten Rechnungslegungsstandard, werden die GFW (Goodwill) fortgeschrieben, solange wie ein jährlicher oder anlassweiser Impairment-Test keinen Abschreibungsbedarf aufweist. Eine Goodwill-Abschreibung erfolgt nach IFRS somit ereignisbezogen und folgt nicht einem Abschreibungsplan, und die Höhe der Abschreibung steht nicht vorab fest. In Krisenzeiten kann sie hoch ausfallen, damit das Konzernergebnis „verhageln“ und Aktienkursstürze auslösen. Der HGB-Vorschrift, den GFW anzuschreiben, wurde damals attestiert, dass sie die „Zeitbombe“ GFW/Goodwill im Laufe der Zeit entschärft: Die GFW verschwinden über die Abschreibungsjahre aus der Bilanz. Negative Überraschungen werden dadurch vermieden.

Bei von Finanzinvestoren zusammengekauften Konzernen, deren Aktiva überwiegend aus GFW bestehen, verkehrt sich die mit der Abschreibung verfolgte Absicht jedoch in ihr Gegenteil. Schon nach wenigen Jahren verliert das Bild der VFE-Lage jeglichen Kontakt mit der tatsächlichen Lage. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis von EWR zeigt dies deutlich:

Eine psychosomatische Privatklinik wurde 2011 von einem deutschen Finanzinvestor übernommen. Ein 2012 erstmalig aufgestellter Konzernabschluss wies GFW von 35 Mio.€ aus. Bis 2017 nahmen die GFW infolge weiterer Unternehmenskäufe auf 65 Mio.€ zu. Die GFW-Abschreibungen summierten sich über diesen Zeitraum auf 36 Mio.€. Die Konzern-GuV wies zuletzt (2017) einen Verlust von 0,5 Mio.€ aus. Das Konzerneigenkapital betrug 41 Mio.€.

2017 übernahm ein US-amerikanischer Finanzinvestor den Konzern. Eine neue deutsche Konzernspitze wurde installiert. Deren Konzernabschluss wies Ende 2017 bei einer Bilanzsumme

---

<sup>1</sup> Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, München 2020, S. 774f. Alle in den Zitaten vorkommenden Abkürzungen ausgeschrieben.

von 242 Mio.€ GFW von 209 Mio.€ auf – ca. 3-mal so viel wie in der Bilanz des übernommenen Konzerns im gleichen Jahr. Nicht zuletzt aufgrund der GFW-Abschreibung hat die Konzernbilanz die Vermögenslage deutlich zu niedrig ausgewiesen. Im Kaufpreis für den Konzern sind die nicht den Tatsächlichkeiten entsprechenden GFW-Abschreibungen „korrigiert“ worden.

Die Verzerrung des Vermögensbilds setzte und setzt sich unter dem neuen Finanzinvestor fort. Infolge weiterer Klinikzukäufe nahmen sowohl die GFW als auch die GFW-Abschreibungen im Konzernabschluss zu. 2021 beliefen sich die ausgewiesene GFW auf 200 Mio.€ und die aufgelaufenen GFW-Abschreibungen auf 62 Mio.€. 2021 wies die Konzern-GuV einen Verlust von 18 Mio.€ (VJ: 32 Mio.€) und die Konzernbilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 72 Mio.€ auf. Es kann als sicher gelten, dass aufgrund weiterer GFW-Abschreibungen der Fehlbetrag in den kommenden Jahren steigt.

Der Einzelabschluss der deutschen Konzernspitze zeigt dagegen einen unveränderten Beteiligungsbetrag von 185 Mio.€. Die GuV weist einen Verlust von 3,2 Mio.€ (VJ: 9,0 Mio.€) auf, der zusammen mit den Verlusten der Vorjahre und einem geringen Eigenkapital zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 6,2 Mio.€ führte.

Die Akquisitionen weiterer Kliniken seit der Übernahme lassen den Beteiligungswert im Einzelabschluss der deutschen Konzernspitze deshalb unberührt, weil sie über die frühere deutsche – jetzt aber nachgeordnete - Konzernspitze vorgenommen wurden und werden. Der Wert dieser Beteiligung ist durch die Anschaffungskosten „gedeckelt“. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist damit nicht verbunden: Zum einen kann auf die „Luftnummer“ GFW-Abschreibung verwiesen werden, zum anderen hat die Beteiligung an der nachgeordneten Gesellschaft aufgrund von deren Akquisitionen an Wert zugenommen („Stille Reserven“).

Die folgende Tabelle fasst die GFW-relevanten Angaben zusammen:

#### **Ausgewählte Bilanz- und GuV-Positionen (Mio.€)**

| Jahr | Geschäfts- und Firmenwerte |          |                        |                           | Konzern-<br>ergebnis | Konzern-<br>eigenkapital |
|------|----------------------------|----------|------------------------|---------------------------|----------------------|--------------------------|
|      | Anschaffungs-<br>kosten    | Buchwert | Abschreibung<br>(Jahr) | Abschreibung<br>kumuliert |                      |                          |
| 2017 | 209                        | 209      | 0,3                    | -                         | -0,7                 | 18,0                     |
| 2018 | 212                        | 197      | 14,1                   | 14,4                      | -14,5                | 3,6                      |
| 2019 | 248                        | 219      | 14,7                   | 29,1                      | -27,0                | -24,0                    |
| 2020 | 249                        | 203      | 16,6                   | 45,7                      | -32,0                | -55,0                    |
| 2021 | 262                        | 200      | 16,3                   | 62,0                      | -18,0                | -72,0                    |

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist wesentlich durch die GFW-Abschreibungen geprägt. Des ungeachtet sieht sich der Klinikkonzern auf dem Weg zum „Marktführer“, kauft ständig weitere psychosomatische Kliniken und fährt gleichzeitig immer stärker in die bilanzielle Überschuldung. Die wachsende Überschuldung gibt somit nicht das tatsächliche Bild der Vermögensverhältnisse wieder, sondern ist Ergebnis der Vorschriften des HGB.

Entspricht dieser Jahresabschluss einem den tatsächlichen VFE-Verhältnissen entsprechenden Bild? Das Unternehmen bzw. der Konzern hinter dem VFE-Bild sind kaum fassbar. Allenfalls über den künftigen Verkaufspreis, den der Konzern erzielen muss, um die aufgelaufenen Verbindlichkeiten bedienen zu können, lässt sich aufgrund der Angaben spekulieren. Aber ein Bild der tatsächlichen VFE-Verhältnisse? Da hat man doch andere Erwartungen.

Woher aber rühren diese Erwartungen? Man wird sich das wohl so vorstellen müssen: Seit eh und je wurde Reichtum mit der Verfügung über materielle Werte in Verbindung gebracht. Allen voran: Gold und Silber. Mit dem aufkommenden Handelskapitalismus war Reichtum zunehmend in der Zirkulation und nicht mehr in Schatztruhen zu finden. Wo aber Reichtum nicht mehr jederzeit mit Händen greifbar ist, sondern zirkuliert, ist die Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen unabdingbar; sie begleiten sie wie Schatten. Jeder einzelne Geschäftsvorfall erzeugt seine Spur in der Buchführung wie umgekehrt die Buchführung den Vorfall und macht die daraus begründeten Rechte und Pflichten erst fassbar. Die Gründe für die Erwartung, hinter dem Jahresabschluss stünden die tatsächlichen VFE-Verhältnisse, liegen in der Entstehungsgeschichte der Buchführung, in der noch die Verknüpfung von realen Vorgängen und ihrer Aufzeichnung tagtäglich erfahren wurden. Diese Erfahrungen machte man in den damaligen real bestehenden Handels- und Produktionsunternehmen mit den darin eingesetzten Vermögensgegenständen. Sie haben in der vorgeschriebenen Bilanzgliederung (§ 266 HGB) ihren Niederschlag gefunden. Über die auf Grundlage solcher „normalen“ Unternehmen formulierten Aufzeichnungsvorschriften, schleichen sich auch ihre realen Strukturen in das Bild der VFE-Verhältnisse und seines Verständnisses ein.

Die materielle Seite der VFE-Verhältnisse (Reichtum) trat mit der Professionalisierung und Systematisierung der Rechnungslegung in den Hintergrund. Sie blieben aber wichtig zum einen als Gewähr dafür, dass das Bild ein Bild von etwas ist, und zum anderen sichert dieser Rückbezug die Glaubwürdigkeit des Bildes. Es wäre widersinnig von einem Bild zu sprechen, dass nur sich selbst abbildet.

„Bildfähig“ sind mithin diejenigen Unternehmen, die mehr oder weniger sämtliche Bilanzpositionen aufweisen. Die gewohnten und erwarteten Bilanzstrukturen sind es, die die Realität hinter dem VFE-Bild glaubwürdig machen. Wo jedoch nur GFW, wie im Falle des Klinikkonzerns, ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und Verbindlichkeiten mit ferner Fälligkeit die Bilanz dominieren, versagt die realitätsstiftende Vertrautheit. Zwischen Bild und Realität entsteht keine Verknüpfung (genauer: Kurzschluss).

Was, mögen sich Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat fragen, nützen uns diese Überlegungen? Wir sehen folgende Nutzen:

- Der Jahresabschluss ist ein **Bild** und nicht die „Wahrheit“. Er enthält nicht alle relevanten Umstände, die für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild notwendig sind. Die VFE-Verhältnisse sind eine schwer fassbare Sache – egal was die Geschäftsleitung behauptet.
- Der Jahresabschluss ist **ein** Bild, neben ihm gibt es weitere Bilder. Das Bild, das der Jahresabschluss gibt, ist ergänzungs- und mitunter korrekturbedürftig, was nicht zuletzt die Aufzählung der im Anhang anzusprechenden Punkte belegt.
- Unabhängig davon wie zutreffend der Jahresabschluss die VFE-Verhältnisse wiedergibt, der Jahresabschluss ist selbst wieder Material für andere Fragestellungen und damit andere Bilder: Beispielsweise für die Unternehmensplanung. Das Verständnis seiner Konstruktionsprinzipien ist und bleibt daher wichtig.

- So wichtig der Jahresabschluss auch ist, für ein umfassendes Bild des Unternehmens reicht er nicht aus. Mit der Verpflichtung der Unternehmen, künftig zu ESG-Themen (**E**nvironment, **S**ocial, **G**overnance) zu berichten (Nachhaltigkeitsberichterstattung), wird das Bild der VFE-Verhältnisse um weitere Dimensionen erweitert: Z.B. welche - nachteiligen – Umwelteinflüsse gehen von dem Unternehmen aus; welchen Umwelteinflüssen ist es ausgesetzt?
- Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat haben auch ein Bild vom Unternehmen. Insbesondere zu sozialen Themen im Rahmen von ESG hat der Betriebsrat umfangreiche Kenntnisse, die für die Sozialberichterstattung von großer Bedeutung sind. Wie schrieb kürzlich noch ein Rechtsanwalt: „In jedem Fall wird gerade bei der sozialen Berichterstattung ein von den Arbeitnehmervertretungen mitgetragener Bericht die Glaubwürdigkeit der Aussagen deutlich erhöhen.“ (H.-P. Löw in DER BETRIEB 4/2023).

Der Jahresabschluss ist ein Bild, das im Wirtschaftsleben wichtig ist und auf das vertraut wird. Er ist aber nicht das „Allerheiligste“, auch wenn die Geheimnistuerei der Geschäftsleitung mitunter diesen Eindruck erweckt. Aber in diesen Fällen könnte die Geschäftsleitung vielleicht mehr Illusion über die VFE-Lage des Unternehmens hegen als Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat.

Dr. Joachim Eisbach

Bei Fragen rufen  
Sie uns an:  
**+49 69 430109**

Stand:  
Juli 2023